Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf
Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

SITZUNGS – PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates

am Montag, dem 27. Februar 2017
Ort: Gemeindeamt Schönbühel
Beginn: 18.30 Uhr Ende: 19.10 Uhr

ANWESENDE:
Bürgermeister: Herr Erich Ringseis
Vizebürgermeister: Herr Dipl.Ing. Gernot Kuran
Die Gemeinderäte: laut beiliegender Anwesenheitsliste
Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren: laut beiliegender Anwesenheitsliste
Schriftführer: GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,
anwesend sind hiervon 16 die Sitzung ist daher beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 7. Dezember 2016
2. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bericht über die Sanierungskontrolle vom 23. November 2016
3. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 12. Dezember 2016
4. Donauhochwasserschutz Schönbühel an der Donau, Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest und beantragt folgenden Dringlichkeitsantrag:

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Bürgermeister Erich Ringseis mit den Tagesordnungspunkten:

a) Beschlussfassung über die Linienführung des Hochwasserschutzes der Ortschaft Aggstein vor wasserrechtlicher Einreichung des Projektes bei der Bezirksverwaltungsbehörde Melk

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat einstimmig den Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters in die Tagesordnung aufzunehmen und nach dem Tagesordnungspunkt 4. zu behandeln.

Zu Punkt 1.)
Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 7. Dezember 2016 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde. Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von GemR. Alfred WALTER und GemR. Andreas Winkler gegengezeichnet.

Zu Punkt 2.)
Der Bürgermeister berichtet den anwesenden Gemeinderäten, dass aufgrund des vom Gemeinderat in der Sitzung vom 13. September 2011 beschlossenen Sanierungskonzeptes im November 2016 durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes durchgeführt wurde.
Hernach verliest der Bürgermeister den Bericht vom 23. November 2016 über die Sanierung-Kontrolle vollinhaltlich und stellt nach der Diskussion folgenden Antrag.
Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den vorliegenden, schriftlichen Bericht des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, Zahl: IVW3-A-3154201/015-2016 vom 23. November 2016 zur Kenntnis nehmen.
Beschluss:
Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis. Eine Kopie des Berichtes ist dem Protokoll der Sitzung beizulegen und bildet mit dem Inhalt einen integrierenden Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 3.)
Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 12. Dezember 2016 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde.
Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2016 grundsätzlich in Ordnung befunden wurde und keine Anfragen bestehen.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Gemeinderat nimmt hierauf die Prüfungsergebnisse einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis.

Zu Punkt 4.)
Der Bürgermeister erläutert nochmals anhand des Einreichplanes der Firma Schneider Consult die Baumaßnahmen im Bereich des Rossbaches und des Siecherbaches in der KG Schönbühel an der Donau und die damit in Zusammenhang stehenden, zur Bauumsetzung erforderlichen Flächen vom öffentlichen Wassergut im Bereich der beiden Bäche.
Anschließend verliest der Bürgermeister auszugsweise den vorliegenden Vertrag über die Benützung vom öffentlichen Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes als Vertragsgeberin einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als Vertragsnehmerin andererseits.
Der Vertrag betrifft Teilflächen der Grundstücke Nr. 1043, EZ 186, KG Schönbühel (Siecherbach) und Nr. 1046, EZ 186, KG Schönbühel, (Rossbach).
Ein Exemplar des Vertrages wurde allen Gemeinderäten zum Zeitpunkt der Einladung zur Gemeinderatssitzung per Mail bzw. per Boten übermittelt.
Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:
Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Vertrag über die Benützung vom öffentlichen Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes als Vertragsgeberin einerseits und der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach als Vertragsnehmerin andererseits - zustimmen bzw. diesen beschließen.
Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Der entsprechende Vertrag wird von den Herren Bürgermeister Erich Ringseis sowie den Herren Vizebürgermeister Dipl.Ing. Gernot Kuran, GemR. Martin Mayerhofer und GemR. Alfred WALTER in 2-facher Ausfertigung unterschrieben.
Eine Kopie des Vertrages wird dem Protokoll in Fotokopie beigefügt.

Zu Punkt Dringlichkeitsantrag a) des Bürgermeisters:
Der Bürgermeister erläutert zu Beginn den Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Hochwasserschutzes der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 26. April 2006, in welchem der grundsätzliche Beschluss gefallen ist, alle Objekte in der Gemeinde zu schützen und im speziellen in der Ortschaft Aggstein zwei Polder, einer davon ganz im Norden mit den 4 Verbauungen und ein zweiter mit Beginn nördlich vom Aggsteiner-Hof und durchgehend bis zur Tankstelle Reisinger im Süden.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Bei der Ausarbeitung des Einreichprojektes zur wasserrechtlichen Bewilligung wurden weitere Grundlagenuntersuchungen, Vermessungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen angestellt. Aufgrund dessen bzw. auf Grund der Bürgervorstellung am 20. Februar 2017 hat sich folgende endgültige Linienführung für Aggstein ergeben:

Aggstein Nord	Polder 1 für die Häuser Aggstein 16, 17, 18 und 19
Aggstein-Aggsteiner-Hof	Polder 2 für die Häuser Aggstein 13, 14 und 15
dazwischen	Haus Aggstein Nr. 11 (Wohnhaus hatte das Hochwasser 2002 und 2013 nur im Keller, Vermessung des Erdgeschossniveaus hat ergeben, dass sich die Fußbodenoberkannte rund 40 cm über der HW100 Linie befindet) – Wohnhaus wird nicht geschützt.
Aggstein Hauptort	Polder 3 für die Häuser Aggstein 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21
danach	Haus Aggstein Nr. 36 (Wohnhaus hatte das Hochwasser 2002 und 2013 nur rund 10 cm im Kellerbreich. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses liegt rund 1 Meter über der HW100 Linie) – Wohnhaus wird nicht geschützt
danach	Für die Häuser Aggstein Nr. 12, 22, 25, 26 und 31 wurden Schätzgutachten beim Gebietsbauamt St. Pölten eingeholt, diese vom Bundesministerium für Finanzen überprüft und korrigiert. Des Weiteren wurden an die 4 Hauseigentümer Ablöseangebote gelegt. Die Eigentümer können die Absiedelung überlegen bzw. auch weiterhin die Wohnhäuser wie bisher bewohnen. Wohnhäuser werden nicht geschützt.

Nach eingehender Diskussion der Planungsgrundlagen stellt der Bürgermeister folgenden Antrag.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge den Verlauf der Linienführung des Hochwasserschutzes Aggstein gemäß dem den Protokoll beiliegenden Grundeinlöseplan Vorabzug Stand Februar 2017 mit der Änderung des Verlaufes im südlichen Endbereich des Polders 3 gemäß Detailplan beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Kopien des Grundeinlöseplanes sowie des Detailplanes für das

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

südliche Polderende des Polders 3 sind dem Protokoll in Fotokopie beizulegen.

Dieses Protokoll besteht aus 5 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

Aggsbach-Dorf, am

.....
Bürgermeister: Erich Ringseis

.....
GemR. ÖVP und Unabhängige
für Schönbühel-Aggsbach
Andreas WINKLER

.....
GemR. SPÖ
Alfred WALTER

.....
Schriftführer
GemR. Reinhard Gruber

.....
gfGemR. FPÖ
Friedrich LECHNER

Erich Ringseis
Bürgermeister der
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3642 Aggsbach-Dorf Nr. 48

Aggsbach-Dorf, am 27. Februar 2017

Dringlichkeitsantrag

zur Gemeinderatssitzung am 27. Februar 2017 in Schönbühel

Ich beantrage die Erweiterung der Tagesordnung mit dem nachfolgend angeführten Tagesordnungspunkt:

a) Beschlussfassung über die Linienführung des Hochwasserschutzes der Ortschaft Aggstein vor wasserrechtlicher Einreichung des Projektes bei der Bezirksverwaltungsbehörde in Melk

Begründung:
Der vorstehende Tagesordnungspunkt ist zum Zeitpunkt der letzten Gemeindevorstandssitzung noch nicht vorgelegen.

.....
Bürgermeister Erich Ringseis

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Gemeinde Schönbühel-Aggsbach
Eing.: 29. NOV. 2016
Bl.:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Herrn Bürgermeister
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
3642 Schönbühel-Aggsbach

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

IVW3-A-3154201/015-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Walter Bogner	12611	23. November 2016

Betrifft
Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach;
Verwaltungsbezirk Melk;
Sanierung-Kontrolle

Auf Grund des vom Gemeinderat am 13. September 2011 beschlossenen Sanierungskonzeptes wurde im November 2016 durch Organe der Aufsichtsbehörde eine Kontrolle bezüglich Einhaltung und Realisierung dieses Konzeptes durchgeführt.

Zur Abdeckung des veranschlagten Fehlbetrages in der Höhe von € 289.500,-- im ordentlichen Haushalt 2016 hat die Gemeinde bisher Sanierungsmittel im Betrage von € 50.000,-- erhalten.
Bei Durchsicht des Zwischenrechnungsabschlusses wurde festgestellt, dass bis zum Jahresende voraussichtlich mit einem ausgeglichenen Ergebnis gerechnet werden kann.

Sämtliche Punkte des Sanierungskonzeptes bleiben weiterhin aufrecht.

Vorstehender Bericht ist dem Gemeinderat anlässlich der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
Die Sitzungsunterlagen sind nach der Behandlung im Gemeinderat binnen einem Monat der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. S t u r m
Abteilungsleiterin

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

WA1-ÖWG-32118/069-2016

Beilage: Projekt der Schneider Consult ZT GmbH

Vertrag

(betreffend Projekt „Marktgemeinde Schönbühel – Aggsbach, Donau Hochwasserschutz in der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, HWS Schönbühel, Einreichung 2016“)

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von **schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen,** abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes als Vertragsgeberin einerseits und **der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach** als Vertragsnehmer andererseits.

I

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand, dem Betrieb und der Erhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen auf den **Grundstücken Nr. 1043, EZ 186, KG Schönbühel an der Donau – „Siecherbach“, und Nr. 1046, EZ 186, KG Schönbühel an der Donau – „Rossbach“** im Eigentum der Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) sowie auf jenen Grundstücksflächen, welche im Zuge einer eventuell erforderlichen Neuvermessung der betroffenen Bachläufe in das Eigentum der Republik Österreich übertragen werden, nach Maßgabe des Projektes der Schneider Consult ZT GmbH „Donau Hochwasserschutz in der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, HWS Schönbühel, Einreichung 2016““ und der wasserrechtlichen Bewilligung der BH Melk zu MEW2-WA-1548/001, in der Fassung des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides, in folgendem Umfang zu:

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach plant die Umsetzung von Hochwasserschutz-anlagen für die Katastralgemeinde Schönbühel. Im Zuge dieser geplanten Maßnahmen sind auch Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes betroffen.

Die Schneider Consult ersuchte im Namen der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach um Zustimmung für die Grundbenützung zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen.
Betroffene Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes:

Grundstück Nr. 1043, EZ 186, KG Schönbühel an der Donau – „Siecherbach“
Grundstück Nr. 1046, EZ 186, KG Schönbühel an der Donau – „Rossbach“

1.Siecherbach
Im Projektsgebiet bei rd. Strom-km 2032,40 mündet der Siecherbach in den Donaustrom ein. Bei dem derzeitigen Gerinne des Siecherbaches handelt es sich um ein offenes Trapezprofil, welches vom Hochland des Dunkelsteinerwaldes kommt. Der Siecherbach wird im Mündungsbereich mittels eines Brückenobjektes des Donautreppelweges überführt, ebenso erfolgt die Querung der B33 Aggsteiner Bundesstraße und der dahinter liegenden Gemeindestraße mittels Brücken-objekten.
Der Siecherbach soll beginnend von der Querung der B 33 Aggsteiner Straße auf eine Länge von rd. 65 m druckdicht eingedeckt werden. Der ver-bleibende Bereich von rd. 30 m soll mittels stationären Hochwasserschutz—mauern eingepoldert werden und dadurch das Austreten von Hochwässern im

Hochwasserfall verhindert werden.
Nähere Ausführungen sind den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen.
Als Kompensationsmaßnahme für den Eingriff in das bestehende Gerinne ist grundsätzliche die ökologische Gestaltung des Gerinnebettes von der Donaumündung bis zur Querung der B33 Projektbestandteil.

2. Rossbach
Der im Projektsgebiet einmündende Rossbach wird bereits jetzt, im Bereich der Hochwasseranschlagslinie, auf eine Länge von ca. 130 m unterirdisch geführt.
Im gegenständlichen Projekt ist vorgesehen, diese Gerinneeindeckung von der Mündung bis zum Bereich der Hochwasseranschlagslinie auf eine Gesamtlänge von 240 m neu, druckdicht herzustellen. Die Ausleitung erfolgt im Normalfall gravimetrisch gemäß dem Bestand. Im Hochwasserfall erfolgt zwar der Einstau des Hochwassers, welcher aber durch die druckdichte Gerinneeindeckung zu keiner Überflutung des Polderbereiches führt. Bei der bestehenden Gerinneeindeckung im betreffenden Abschnitt handelt es sich um unterschiedlichste Querschnitte. Die neu hergestellte Gerinneeindeckung soll mit einem Querschnitt DN 2300mm ausgeführt werden. Die Abflusskapazität der neuen Gerinneeindeckung übersteigt die des bestehenden Abflussquerschnittes, sodass keine Verschlechterung zur bestehenden Abflusssituation eintritt.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die folgenden von Seiten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung festgelegten Auflagen einzuhalten:

Rossbach
o Die lagemäßige Situierung sowie Größe der Einstiegs-/Wartungsöffnungen hat im Zuge der Detailprojektierung in Abstimmung mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung zu erfolgen.
o Die Einlaufsituation in die neue Verrohrung DN2300, bei welcher auf eine hydraulisch günstige, trichterförmige Einbindung in den Bestand zu achten ist, hat im Zuge der Detailprojektierung in Abstimmung mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung zu erfolgen.

Sicherbach
o Die Einlaufsituation in die neue Eindeckung, bei welcher auf eine hydraulisch günstige, trichterförmige Einbindung in den Bestand zu achten ist, hat im Zuge der Detailprojektierung in Abstimmung mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung zu erfolgen.
o Der geplante Abflussquerschnitt der Eindeckung am Sicherbach ist so zu adaptieren, dass dieser dem Abflussquerschnitt der B33 - Brücke bei hm 0,65 entspricht, so dass hinsichtlich etwaiger zukünftiger Hochwasserschutzmaßnahmen eine entsprechende Nachhaltigkeit gegeben ist.

Die mit diesem Vertrag erteilte Grundbenützungsbewilligung erfolgt unentgeltlich, solange die betroffenen Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes der Öffentlichkeit entgeltfrei zur Verfügung stehen. Sollte diese Voraussetzung nicht mehr zutreffen, verpflichtet sich der Vertragsnehmer, einen neuen, sodann entgeltlichen Vertrag mit der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) abzuschließen.

Jede von diesen Projektsunterlagen abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassten Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.Die Wasserbauverwaltung ist vom Beginn

und von der Beendigung von Errichtungs-, Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten jeweils nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

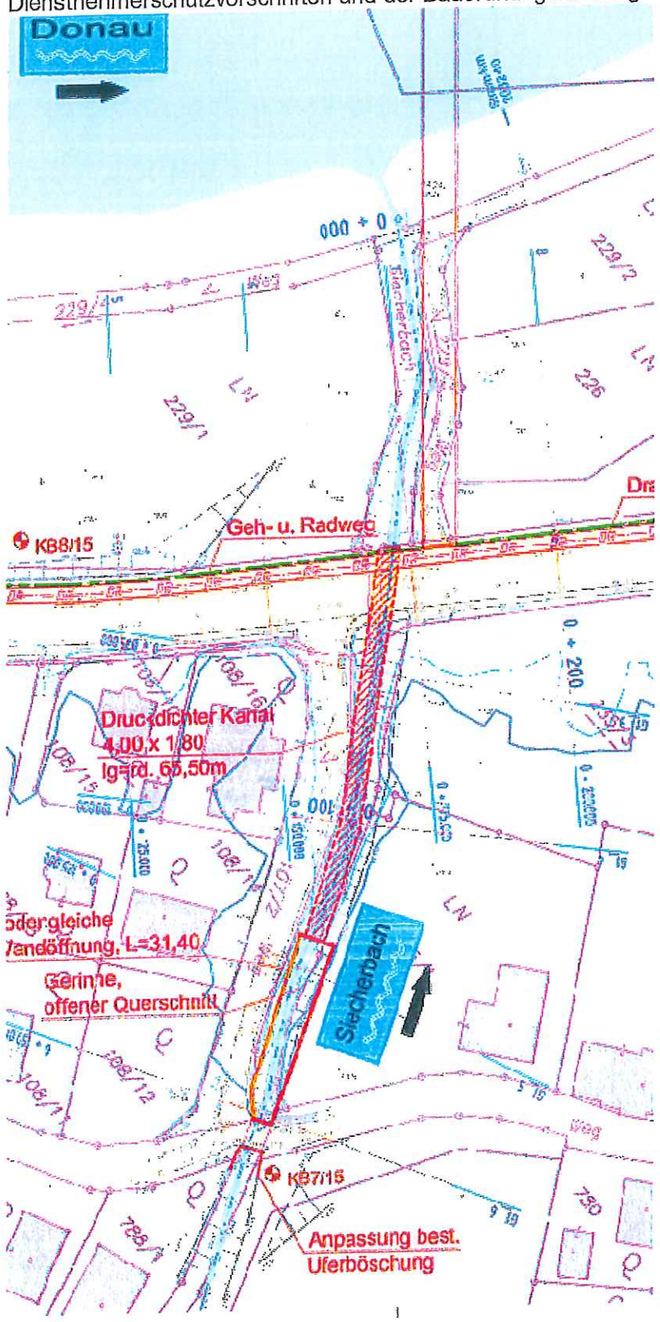

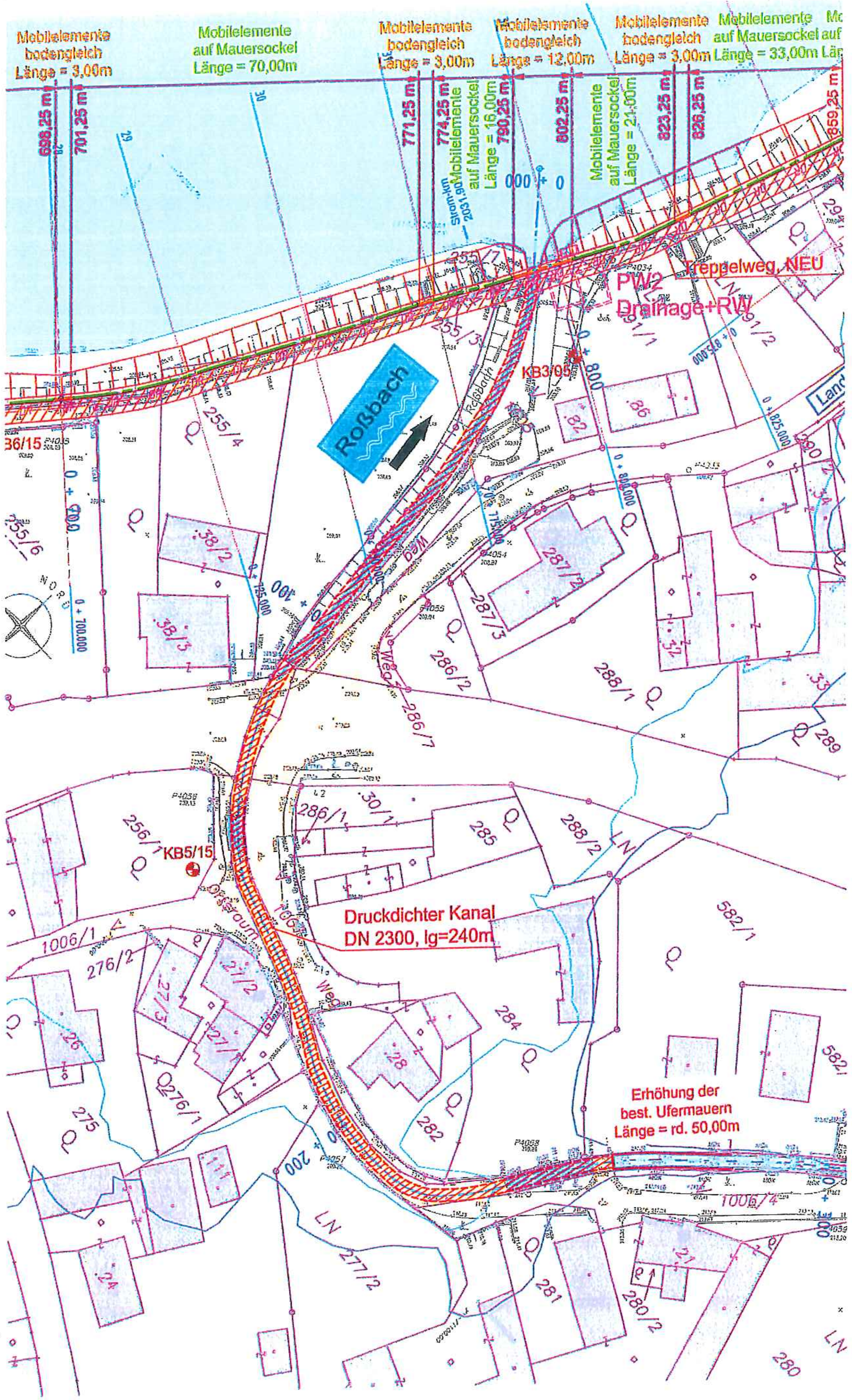

Mobilelemente bodengleich Länge = 3,00m
Mobilelemente auf Mauersockel Länge = 70,00m
Mobilelemente bodengleich Länge = 3,00m
Mobilelemente bodengleich Länge = 12,00m
Mobilelemente bodengleich Länge = 3,00m
Mobilelemente auf Mauersockel Länge = 33,00m
698,25 m
701,25 m
771,25 m
774,25 m
790,25 m
802,25 m
823,25 m
826,25 m
859,25 m
Mobilelemente auf Mauersockel Länge = 16,00m
Mobilelemente auf Mauersockel Länge = 21,00m
Strom-km 2031,90
Treppelweg, NEU
PW2
Drainage+RW
KB3/05
Roßbach
KB5/15
Druckdichter Kanal
DN 2300, lg=240m
Erhöhung der
best. Ufermauern
Länge = rd. 50,00m

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, ab sofort die Instandhaltung und Pflege der vertragsgegenständlichen Grundstücke der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) – sowie jener Grundstücksflächen, welche im Rahmen der eventuell erforderlichen Herstellung der Grundbuchsordnung nach Ausführung des Vorhabens in das Öffentliche Wassergut übertragen werden, in folgenden Abschnitten auf Dauer zu übernehmen.
1. Grundstück Nr. 1043, EZ 186, KG Schönbühel an der Donau – „Siecherbach": Abschnitt beginnend 50 m bachaufwärts der Bachquerung im Zuge der Weggrundstücke Nr. 1036/1 und 1006/2, KG Schönbühel/Donau, bis zur Einmündung in die Donau bachabwärts der Wegparzelle 229/4.
2. Grundstück Nr. 1046, EZ 186, KG Schönbühel an der Donau – „Rossbach": Abschnitt vom Beginn der Uferverbauung (bachaufwärts des Grundstückes Nr. Bfl. .20, KG Schönbühel) bis zur Einmündung in die Donau.

Der Vertragsnehmer ist daher für den ordnungsgemäßen Zustand der oben beschriebenen Abschnitte und für die Gefahrenabwehr verantwortlich und zwar insbesondere durch Instandhaltung der Ufer, der Ufermauern, der Eindeckungen, Verrohrungen und der Böschungen sowie der geschaffenen wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen überhaupt, durch Pflege und Instandhaltung des Gehölzes, durch Beseitigung von umsturz- oder bruchgefährdeten Bäumen bzw. bruchgefährdetem Geäst sowie Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung von erkranktem Gehölz - wie Feuerbrand u.ä., durch Räumung von Verklausungen und Anlandungen, etc.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Verkehrssicherungspflichten an den vertragsgegenständlichen Liegenschaften in den oben genannten Abschnitten - sowie an jenen Grundstücksflächen, welche im Rahmen einer eventuell erforderlichen Herstellung der Grundbuchsordnung in das Öffentliche Wassergut übertragen werden - inkl. Zugehör auf Dauer wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragsnehmer im Rahmen seiner übernommenen Erhaltungspflicht insbesondere, an Gefahrenstellen (zb. bei Abstürzen) ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und diese auf Dauer zu erhalten, sonstige Gefahrenbereiche durch geeignete Maßnahmen dauerhaft abzusichern, die vertragsgegenständlichen Grundstücke (inkl. jener Grundstücksflächen, welche im Rahmen einer eventuell erforderlich werdenden Herstellung der Grundbuchsordnung in das Öffentliche Wassergut übertragen werden) sowie die hergestellten Anlagen und Maßnahmen und insbesondere den auf Öffentlichem Wassergut stockenden Bewuchs einer laufenden Kontrolle zu unterziehen, bruch- oder umsturzgefährdete Bäume sowie bruchgefährdetes Geäst unverzüglich zu entfernen und die erforderlichen Erhaltungsarbeiten umgehend durchzuführen.
Ferner verpflichtet sich der Vertragsnehmer, in angrenzende Wege und Straßen ragendes Gehölz rechtzeitig zu entfernen, soweit die Wege und Straßen bzw. deren Benützer gefährdet oder bei der Weg- und Straßenbenützung behindert werden könnten.
Allfällige Verunreinigungen oder widerrechtliche Ablagerungen auf den bundeseigenen Grundstücken sind vom Vertragsnehmer umgehend zu beseitigen.

Der Vertragsnehmer ist weiters allein Halter der auf Öffentlichem Wassergut zu liegen kommenden Grün- und Verkehrsflächen und damit i.S. des § 1319 a ABGB für den ordnungsgemäßen Zustand derselben und für die Sicherheit der Benützer verantwortlich. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragsnehmer, insbesondere die Bacheindeckungen bzw. Bachverrohrungen einer laufenden Kontrolle über deren baulich einwandfreien Zustand zu unterziehen. Gefährliche Stellen sind durch den Vertragsnehmer mit Geländern oder sonstigen geeigneten Maßnahmen dauerhaft abzusichern.

Die Eindeckungen und Verrohrungen verbleiben im Eigentum des Vertragsnehmers und ist dieser auch allein Halter i.S. des § 1319 a ABGB.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen sowie die Eindeckungs- und Verrohrungsabschnitte auf Dauer des Bestandes instand zu halten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) umgehend zu entfernen.
Der Vertragsnehmer hat die Eindeckungen bzw. Verrohrungen ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar sind Er hat auftretende Schäden an den Eindeckungen bzw. Verrohrungen oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern. Ebenso verpflichtet sich der Vertragsnehmer, ab sofort den Winter- und Reinigungsdienst auf den als Verkehrsflächen genutzten Flächen des Öffentlichen Wassergutes durchzuführen.

Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Besondere Auflagen betreffend die Herstellung der Grundbuchsordnung:

- Wenn durch die die geplanten Maßnahmen und Anlagen eine Neuvermessung der vertragsgegenständlichen Grundstücke im Projektsbereich erforderlich wird, ist unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten eine Neuvermessung der Gewässerstrecke sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung an den betroffenen Gewässern des Öffentlichen Wassergutes zu veranlassen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Zur Herstellung der Grundbuchsordnung ist seitens der Vertragsnehmerin unmittelbar nach Fertigstellung bei einem Zivilingenieur für Vermessungswesen die Ausarbeitung eines Teilungsplanes in Auftrag zu geben.

- Zur Grenzverhandlung sind die zuständige Wasserbauverwaltung und die Abteilung Hydrologie und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung einzuladen bzw. sind die neuen Grundgrenzen mit den erwähnten Dienststellen in der Natur einvernehmlich festzulegen.

- Im Teilungsplan ist insbesondere vorzusehen, dass der Bachlauf, welcher auch bisher Öffentliches Wassergut dargestellt hat, wieder in das Öffentliche Wassergut der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) übertragen wird. Die Grundeinlösung obliegt dem Vertragsnehmer.

- Der Teilungsplan ist der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der schutzwasserbaulichen Maßnahmen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Vertragsnehmer als Verursacher der Neuvermessung, die den Grundteilungen laut Teilungsplan zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte zum gegebenen Zeitpunkt, jedenfalls aber fristgerecht, auch für die Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) im Wege eines Parteienvertreters (Notar oder Rechtsanwalt) bei der Finanzbehörde in Form einer Abgabenerklärung gemäß § 10 GrEStG (Grunderwerbssteuergesetz 1987) anzuzeigen. Die dabei anfallenden Kosten für den Parteienvertreter sowie die für die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) anfallenden Steuern (wie Grunderwerbssteuer) sind von der Vertragsnehmerin zu tragen bzw. der Republik Österreich zu ersetzen.

Weiters verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die Auflagen der bezughabenden Bewilligungsbescheide einzuhalten sowie allfälligen späteren behördlichen Aufträgen oder gesetzlichen Vorschriften bezüglich der vertragsgegenständlichen Maßnahmen und Anlagen

(auch wenn sich solche Aufträge oder Vorschriften an die Republik Österreich als Grundeigentümerin richten sollten) fristgerecht und ordnungsgemäß sowie auf eigene Kosten nachzukommen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der Instandhaltung und Pflege des Bewuchses auf den vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungszinses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam.
Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der unter Pkt. I näher umschriebenen Maßnahmen und Anlagen abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestandsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IX

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am Für die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschafts- verwaltung - Wasserbau)	Schönbühel-Aggsbach, am Für die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach
(Köhler-Schober)	(Unterfertigung gem. NÖ Gemeindeordnung 1973)

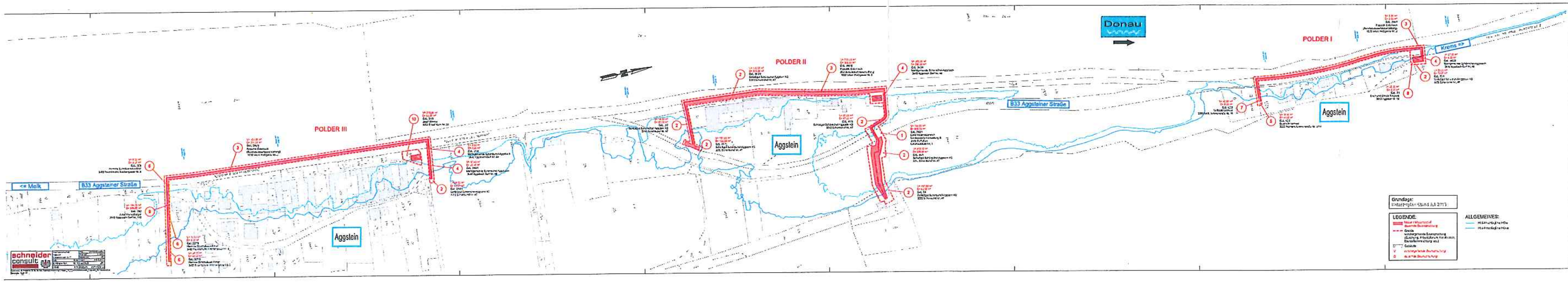

DONAU

HOCHWASSERSCHUTZ

in der Marktgemeinde

Schönbühel - Aggsbach

HWS AGGSTEIN
EINREICHUNG 2017

GRUNDEINLÖSEPLAN

VORABZUG

schneider consult

HYDRO INGENIEURE

BEARBEITET	AS	G.Z.	MASSTAB	1:1.000
GERECHNET	AS	16166	DATUM	Februar 2017
GEZEICHNET	AS	EINLAGE NR.	GEÄNDERT	-
GEPRÜFT	JP	10.1	PLANGRÖSSE	

Lageplan
M 1:1.000

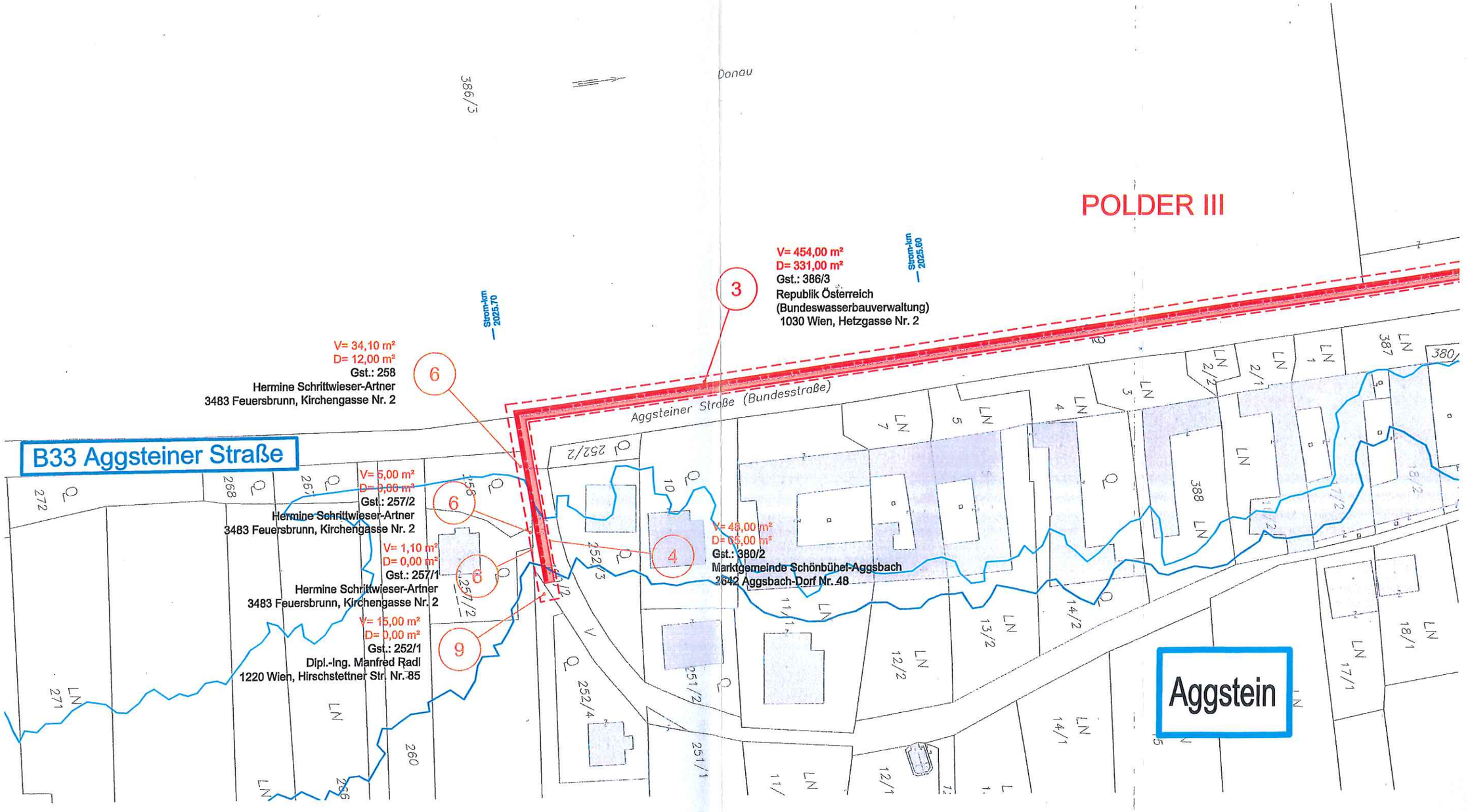

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

Montag, dem 27. Februar 2017, 18.30 Uhr in Schönbühel
(Sitzungssaal des Gemeindeamtes)

Bgm. Erich Ringseis .....

Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran .....

GemR. Herbert Bitter .....

GemR. Reinhard Gruber .....

gfGemR. Josef Kienesberger .....

GemR. Michaela Krompaß .....

GemR. Christoph Lechner .....

gfGemR. Johann Picker .....

GemR. Jürgen Josef Pilsinger .....

GemR. Mario Pulker .....

GemR. Mag. Anja Schwediauer .....

GemR. Andreas Winkler .....

gfGemR. Leonhard Compassi .....

GemR. Alfred WALTER .....

GemR. Anna Neuhold .....

GemR. Patrizia Schiller .....

gfGemR. Friedrich Lechner .....

GemR. Walter Amoser .....

GemR. Martin Mayerhofer .....